

## **Antrag**

**der Abgeordneten Jerzy Montag, Irmingard Schewe-Gerigk,  
Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Verbesserung des Verfahrens zur Wahl von Bundesverfassungsrichterinnen und Bundesverfassungsrichtern**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

I. Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 26. September 2006 (BGBl. I S. 2210) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 112 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„X. Wahl der Richter zum Bundesverfassungsgericht

§ 112a Bundesverfassungsrichterwahl

(1) Die Richter des Bundesverfassungsgerichts werden auf Vorschlag des Rechtsausschusses vom Bundestag mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49) und ohne Aussprache gewählt. Gewählt ist, wer eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Über den Vorschlag entscheidet der Rechtsausschuss. Auf Antrag einer Fraktion ist ein Kandidat in den Vorschlag aufzunehmen.

(3) Die Kandidaten, die der Rechtsausschuss dem Bundestag vorschlägt, sollen vorher vom Ausschuss in öffentlicher Sitzung angehört werden. Auf Antrag einer Fraktion ist eine solche Anhörung durchzuführen. Die weitere Beratung und Beschlussfassung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) § 126 ist nicht anzuwenden.

(5) Die vorstehenden Absätze gelten bei der Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts entsprechend.“

2. In der Überschrift vor § 113 wird die Angabe „X.“ durch die Angabe „XI.“ ersetzt.

3. In der Überschrift vor § 116 wird die Angabe „XI.“ durch die Angabe „XII.“ ersetzt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Die vorstehende Änderung der Geschäftsordnung tritt an dem Tage in Kraft, an welchem das Gesetz zur Verbesserung des Verfahrens zur Wahl der Bundesverfassungsrichterinnen und Bundesverfassungsrichter in Kraft tritt.

Berlin, den 18. Juni 2008

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

### **Begründung**

Gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung ist das Gesetz zur Verbesserung des Verfahrens zur Wahl von Bundesverfassungsrichterinnen und Bundesverfassungsrichtern eingebracht worden. Der vorliegende Regelungsvorschlag zur Geschäftsordnung füllt den Raum aus, den § 6 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) in der Fassung des genannten Gesetzentwurfs eröffnet.

Mit dem vorliegenden Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung und dem Gesetzentwurf werden folgende konzeptionelle Ziele verfolgt:

Das Verfahren zur Wahl der Bundesverfassungsrichter ist intransparent. Dies haben gerade Vorgänge in jüngster Zeit gezeigt. Es besteht kein Verfahren, das der Öffentlichkeit die Möglichkeit eröffnet, sich auf Grund eigener Anschauung eine fundierte Auffassung zu den Kandidaten zu bilden. Zugleich steht auch den Kandidaten kein Verfahren zur Verfügung, in dem sie etwaige Bedenken gegen ihre Kandidatur in einer sachorientierten Befragung ausräumen können.

Zu der Intransparenz trägt dabei auch bei, dass die beiden großen politischen Lager (CDU/CSU und SPD) die Benennung der Richter vielfach als ihre gemeinsame (alleinige) Domäne betrachten und sie sich nicht regelmäßig gehalten sehen, auch mit den kleineren Parteien einen Konsens über die beste Besetzung des Gerichtes zu erzielen.

Weiterhin ist es – jenseits der Frage, ob dies verfassungsgemäß ist – nicht mehr hinnehmbar, dass der Bundestag nicht, wie im Wortlaut des Grundgesetzes vorgesehen (Artikel 94 Abs. 1 des Grundgesetzes – GG), die Wahl der von ihm zu bestimmenden Verfassungsrichter selbst vornimmt, sondern diese ihm zugewiesene Funktion an ein Gremium delegiert hat.

Deshalb sieht der genannte Gesetzentwurf vor (§ 6 BVerfGG), dass der Bundestag nunmehr wie im Grundgesetz vorgesehen die Wahl der Verfassungsrichter selbst vornimmt. Dieser Wahl vorgeschaltet werden soll dabei ein transparentes Verfahren, das – ebenso wie die für die Wahl erforderliche Mehrheit – in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages geregelt werden soll. Dieser Regelungsstandort wurde zum einen gewählt, weil das Verfahren im Deutschen Bundestag üblicherweise in der Geschäftsordnung geregelt ist. Zum anderen sieht Artikel 42 Abs. 2 Satz 2 GG vor, dass Regelungen über die qualifizierte Mehrheit bei Wahlen gerade in der Geschäftsordnung zu treffen sind. Aus diesen Gründen lag es nahe, in der gesetzlichen Regelung nach Artikel 94 Abs. 2 Satz 1 GG nur die Grundlagen für eine Einzelregelung in der Geschäftsordnung des Bundestages (und entsprechend für die Geschäftsordnung des Bundesrates für die von ihm zu wählenden Richter) zu legen.

Im Einzelnen sind in dem vorliegenden Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung folgende Regelungskomponenten enthalten:

§ 112a Abs. 1 legt die für die Wahl erforderliche Mehrheit auf drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Bundestages fest (bisher Zweidrittelmehrheit). Damit wird der Zustand wiederhergestellt, der ursprünglich im Bundesverfassungsgerichtsgesetz vorgesehen war. Denn nach der ursprünglichen Regelung war im entsprechenden Gremium eine Dreiviertelmehrheit erforderlich (vgl. § 6 Abs. 4 BVerfGG vom 12. März 1951; BGBl. I S. 243). Inhaltlich ist diese Regelung sinnvoll, damit die beiden großen Parteien gehalten sind, einen breiten Konsens über die Besetzung des Gerichtes zu bilden und dieses Thema nicht weiterhin zum Gegenstand intransparenter Absprachen zu machen. Die gewählte Mehrheit korrespondiert dabei mit Regelungen im Grundgesetz, die gleichfalls einer Minderheit von 25 Prozent Einflussmöglichkeiten eröffnen (vgl. Artikel 44 Abs. 1 GG und Artikel 23 Abs. 1a sowie Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung der jüngst verabschiedeten Änderung des Grundgesetzes; siehe dazu Bundestagsdrucksache 16/8488).

Wie bei anderen Wahlen im Deutschen Bundestag erfolgt die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln und ohne Aussprache.

Die Wahl wird dabei durch den Rechtsausschuss vorbereitet (vgl. § 112a Abs. 1 bis 3). Dem Rechtsausschuss kommt die Aufgabe zu, sich Verfassungsfragen in besonderer Weise anzunehmen. Regelmäßig soll er dabei eine auf Verfassungsfragen konzentrierte Anhörung (§ 121a Abs. 3) derjenigen Kandidaten durchführen, die er – ggf. auch aufgrund eines Minderheitsvotums einer Fraktion (§ 121a Abs. 2 Satz 2) – dem Deutschen Bundestag zur Wahl vorschlägt. Auf Antrag einer Fraktion ist der Ausschuss verpflichtet, eine Anhörung der vorgeschlagenen Kandidaten durchzuführen (§ 121a Abs. 3 Satz 2). Die weiteren Beratungen, in denen auch für den Kandidaten sensible Fragen angesprochen werden können, sollen jedoch vertraulich bleiben (§ 121a Abs. 3 Satz 3).

Die Regelung in § 112a Abs. 4 stellt sicher, dass nicht in einem laufenden Verfahren von den Vorgaben der Vorschrift abgewichen werden kann.

§ 112a Abs. 5 stellt klar, dass das neue Verfahren auch auf die Wahl von Präsidenten und Vizepräsidenten des Gerichtes Anwendung findet.

